



**Du bist nicht allein –
wenn etwas passiert!**

Die psychosoziale
Prozessbegleitung im
Ermittlungs- und
Strafverfahren –
Informationen für
Verletzte einer
Straftat



„ES HAT MIR SO VIEL **SICHERHEIT** GEGEBEN, DASS SIE DABEI WAREN“

(Begleitete Zeugin)

Geschulte Prozessbegleiterinnen und -begleiter stehen Ihnen als Opfer einer Straftat während des **gesamten** Strafverfahrens unterstützend zur Seite. Sie geben Ihnen Sicherheit, um Belastungen so gering wie möglich zu halten und haben Antworten auf wichtige Fragen:

- Wie läuft ein Strafverfahren ab?
- Kann ich zu Terminen bei der Polizei oder dem Gericht eine Vertrauensperson mitnehmen?
- Gibt es im Gericht Räume, in die ich mich zurückziehen kann, um dem Angeklagten nicht über den Weg zu laufen?



Die Prozessbegleiterinnen und -begleiter erläutern Ihnen den Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, begleiten Sie zu Vernehmungen und helfen, den Alltag zu bewältigen. Durch ihre „Lotsenfunktion“ bieten sie Sicherheit und Orientierung und ergänzen ggf. die juristische Begleitung durch Rechtsanwältinnen und -anwälte.

Jede und jeder Verletzte hat das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung!

Und das nicht erst in der Hauptverhandlung vor Gericht, sondern schon bei der Anzeigenerstattung und im ganzen Ermittlungsverfahren!

In bestimmten Fällen haben Sie sogar einen Anspruch auf kostenfreie „Beordnung“, also der Zuteilung einer psychosozialen Prozessbegleitung, z. B. wenn Sie

- Opfer einer schweren Sexual- oder Gewaltstraftat und minderjährig sind oder
- Opfer einer schweren Sexual- oder

Gewaltstraftat sind und Sie Ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder Sie besonders schutzbedürftig sind.

In den übrigen Fällen müssen Sie die Kosten ggf. selbst tragen, können sie aber unter Umständen später als sog. „notwendige Auslagen“ im Verfahren geltend machen.

Was müssen Sie tun, um eine Prozessbegleiterin oder einen Prozessbegleiter beigeordnet zu bekommen?

Die Beordnung beantragen Sie oder Ihre Rechtsanwältin bzw. Ihr Rechtsanwalt bei dem zuständigen Gericht. Welches dies ist, hängt vom Stand des Strafverfahrens ab:

- Im Ermittlungsverfahren (also vor Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft) in den meisten Fällen das Amtsgericht am Tatort.
- Im Hauptverfahren (also wenn Anklage erhoben ist und sie zugelassen wurde) das Gericht, das mit der Angelegenheit befasst ist.

Einen Musterantrag finden Sie unter www.nichtallein.nrw.de.

Wie geht es nach dem Antrag weiter?

Entweder wählt das Gericht die Prozessbegleitung aus oder Sie schlagen eine Prozessbegleiterin oder einen Prozessbegleiter Ihrer Wahl vor. Bei der Frage, ob in Ihrem Fall die Voraussetzungen einer Beordnung vorliegen, beraten Sie gerne die Opfereinrichtungen in Ihrer Nähe. Nehmen Sie Kontakt zu diesen auf! Opferschutzorganisationen finden Sie unter www.opferschutz.nrw.de.

Wie finden Sie eine Prozessbegleiterin oder einen Prozessbegleiter?

Unter www.nichtallein.nrw.de finden Sie ein Verzeichnis der in Nordrhein-Westfalen anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter. Darin können Sie nach Begleiterinnen und Begleitern – insbesondere in Ihrer Nähe – suchen.

Zudem helfen Ihnen Polizeidienststellen, Opferhilfeeinrichtungen oder Ihr Rechtsbeistand bei der Suche nach einer geeigneten Begleitperson.

„Schön war, dass sich die Prozessbegleiterin danach noch die Zeit genommen hat, mich nach Haus zu bringen. Da konnte ich mir an der frischen Luft noch alles von der Seele reden.“
(begleitete Zeugin)



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: August 2020

Alle Broschüren und Faltblätter des Ministeriums der Justiz finden Sie unter www.justiz.nrw (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen direkt

► 0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Illustration und Bildnachweis

Oliver Bieber: Titel
Justiz NRW: S. 4-5